



Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen (AVB_Bau)

1 Vertragsgrundlagen

Die Deutsche Lufthansa AG oder ein mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Konzernunternehmen (im Folgenden: „AG“) schließen mit dem Auftragnehmer (im Folgenden: „AN“) auf Basis des Auftragschreibens des AG einen Werkvertrag. Bestandteile dieses Werkvertrages sind, in der Reihen- und – im Fall von Widersprüchen – Rangfolge der Aufzählung:

- das Auftragschreiben des AG nebst Anlagen oder, sofern der AG von der Übermittlung eines gesonderten Auftragschreibens absieht, die Bestellung mit Bestellnummer nebst Anlagen;
- die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen des Lufthansa-Konzerns (AVB_Bau);
- die Vorschriften der VOB/B in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
- die Vorschriften der VOB/C in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die jeweils geltende Fassung der EnEV, die europäischen Normen (EN und Eurocodes) sowie die Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN), ferner die VDE-, VDI-, VDS- und TÜV/DEKRA-Vorschriften, insbesondere sämtliche einschlägigen Instandhaltungs- und Wartungsrichtlinien, sowie

alle Herstellervorschriften und Anweisungen für die zu verwendenden Materialien und Bauteile, die sich aus dem Entwurf einer Norm (Gelbdruck) ergeben, soweit diese bereits allgemein anerkannte Regeln der Technik sind und in diesen Vertragsbedingungen und oder in den sonstigen Vertragsbestandteilen keine höheren Anforderungen vereinbart sind;

- den Leitfaden für Fremdfirmen zur Sicherheit der Mitarbeiter bei Arbeiten auf dem Betriebsgelände der Lufthansa Group (<http://www.lufthansagroup.com/de/lieferanten>);
- Vorgaben der Luftsicherheit im überlassenen Sicherheitsbereich am jeweiligen Flughafenstandort der Leistungserbringung.
- die jeweils einschlägige Flughafenbenutzungsordnung (z.B. für Frankfurt Airport jeweils aktueller Stand abrufbar über die Website <http://www.fraport.de>, Flughafen München über <http://www.munich-airport.de>, Flughafen Hamburg über <http://www.hamburg-airport.de>).
- die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die Vorschriften über den Werkvertrag der §§ 631 ff. BGB und den Bauvertrag der §§ 650a ff. BGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen durch den AG nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2 Vertragsschluss

Für den Vertragsschluss gelten die Regeln der §§ 145 ff. BGB. Der Vertrag kommt mit dem Zugang des Auftragschreibens oder, sofern der AG von der Übermittlung eines gesonderten Auftragschreibens absieht, mit dem Bestellschreiben mit Bestellnummer nebst Anlagen zustande (Annahmeerklärung des AG).

Der AN ist verpflichtet den Erhalt des Auftragschreibens bzw. des Bestellschreibens schriftlich zu bestätigen.

3 Leistungsverpflichtung des AN

3.1

Der AN verpflichtet sich, sämtliche Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, um das vertragsgegenständliche und in den Vertragsbestandteilen beschriebene Leistungsobjekt funktionsfähig, betriebs- und bezugsbereit sowie mangelfrei und termingerecht und zur vertraglich vorgesehenen Nutzung geeignet herzustellen.

3.2

Der AN schuldet eine sorgfältige und fachkundige, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und allen gesetzlichen, insbesondere öffentlich-rechtlichen, Bestimmungen entsprechende Leistung. Unvollständigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche sind dahin aufzulösen, dass eine den übrigen Vorschriften des jeweiligen Vertrages entsprechende funktionsfähige Leistung geschuldet wird. Sofern gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallnachweis-Verordnung anfallen, sind

diese über den vom AG beauftragten Generalentsorger am Standort zu entsorgen. Zuständig für die Überwachung und Ansprechpartner für den AN ist der jeweilige Beauftragte des AG für den betrieblichen Umweltschutz. Person und Kontakt-daten des Beauftragten sind beim jeweiligen Projektleiter zu erfragen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Gefährlichkeit eines Abfalls, ist der jeweilige Beauftragte für den betrieblichen Umweltschutz zwecks korrekter Einstufung zu kontaktieren.

3.3

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Leistungsanforderungen an den AN durch die Sachkunde des AG nicht gemindert werden. Die Auswahl und der Einsatz des erforderlichen Personals zur Erfüllung der Pflichten und Leistungen aus diesem Vertrag obliegt dem AN in eigener Verantwortung. Zur Erfüllung seiner Leistungen setzt der AN ausreichend viele und qualifizierte Mitarbeiter ein.

3.4

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe über Art und Umfang der Arbeiten, Örtlichkeiten, Wegeverhältnisse und Lagerungsmöglichkeiten im Detail informiert. Daneben hat er sämtliche Unterlagen und Pläne, die Grundlagen seines Auftrags sind, verantwortlich geprüft und übernimmt diese in seinen Verantwortungsbereich. Der AG haftet nicht für etwaige Fehler dieser Unterlagen und Pläne, etwaige Fehler werden dem AG auch nicht als Mitverschulden zugerechnet, es sei denn, der AN macht unverzüglich Bedenken geltend, die der AG nicht ausräumt. Dies gilt auch für Unterlagen und Pläne, die der AG



gegebenenfalls noch liefert. Diese sind vom AN im Rahmen des von ihm zu verantwortenden Aufgabenbereichs zu überprüfen.

3.5

Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seinen Leistungen keine rechtlichen Hindernisse und Bedenken entgegenstehen und diese Hindernisse und Bedenken dem AG unverzüglich mindestens in Textform gemäß § 126b BGB anzuzeigen.

3.6

Der AN ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende technische Aufsicht (Bauleiter, Montageleiter, Poliere) zu stellen. Der verantwortliche Bauleiter bzw. sein Vertreter hat während der normalen Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend zu sein. Außerhalb der normalen Arbeitszeit muss er fernmündlich erreichbar sein. Der AG ist berechtigt, einen Austausch von einzelnen Mitgliedern der technischen Aufsicht zu verlangen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

Der AN hat die zur Erbringung seiner eigenen Leistungen notwendigen Auskünfte, Planungen und sonstigen Unterlagen so rechtzeitig beim AG oder Dritten anzufordern, dass keine Beeinträchtigung des Projektablaufs entsteht und sämtliche Vertragstermine sicher eingehalten werden können.

3.7

Der AN ist verpflichtet, alle für die Erbringung seiner Leistung erforderlichen Abstim-

mungen mit dem AG, der Bau- und Projektleitung, seinen Nachunternehmern, Fachplanern, Behörden, Prüfstatikern, Versorgungsunternehmen, Anliegern und allen weiteren Beteiligten vorzunehmen, soweit sie für seinen Leistungserfolg erforderlich sind.

3.8

Dem AN obliegen sämtliche Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle im Rahmen seiner Bauleistung einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellen- und des angrenzenden öffentlichen Verkehrs, der notwendigen Absperrungen, Verkehrsregelungen, Beschilderungen und Beleuchtungen. Weiterhin besteht die Verpflichtung zur Übernahme sämtlicher Verpflichtungen aus der Baustellenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie die Freistellung des AG von diesen Verpflichtungen, soweit dies für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich und geboten ist.

Der AN ist verpflichtet, die Vorgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) gemäß Baustellenverordnung – sofern die Bestellung eines solchen für das Bauvorhaben erforderlich ist bzw. erfolgt – zu beachten, diesen zu involvieren und an diesen zu berichten. Der AN ist selbst für die Sicherheit seiner Arbeitsmittel wie Werkzeuge, Ersatzteile, angelieferte Teile etc. verantwortlich. Er hat eigenständig für die Prävention von Gefahren für die Baustelle und seine und die in seinem Auftrag tätigen Mitarbeiter und Arbeitnehmer nach Maß-

gabe der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der BG Bau sowie für eine angemessene Diebstahlsicherung zu sorgen.

3.9

Dem AN obliegt weiterhin die Herbeiführung sämtlicher Gutachten und Prüfungen sowie die Beschaffung mängelfreier Abnahme- und Prüfbescheinigungen z.B. der Bauordnungsbehörden und des TÜV/DEKRA etc., die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben und seiner angestrebten Nutzung stehen, einschließlich der Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten, soweit in diesem Vertrag und den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3.10

Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu erstellen und diese auf Anforderung dem AG zu übergeben. Diese Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs wie beispielsweise Betonierzeiten, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse. Zwischen den Vertragspartnern finden zudem regelmäßig Baubesprechungen statt.

3.11

Die Vertragspartner vereinbaren, dass hinsichtlich der vom AN einzubauenden Bauteile, Materialien und Stoffe Bemusterungen stattfinden werden. Alle Muster sind so rechtzeitig vorzulegen, dass unter Berücksichtigung einer Prüfzeit von in der Regel drei Wochen für den AG keine Verzögerung in der Bauausführung entstehen kann. Bemusterungen sind grundsätzlich mit mehreren kostenneutralen Varianten (mindestens 3 Varianten) vorzunehmen.

3.12

Der AN ist verpflichtet, anderweitige Vertragsverhältnisse, die die Belange seines Auftrags berühren könnten (z.B. Vereinbarungen mit konkurrierenden Luftverkehrsgesellschaften), vor Vertragsabschluss offen zu legen. Er verpflichtet sich weiterhin, keine vergleichbaren Aufträge von mit der Lufthansa konkurrierenden Luftverkehrsgesellschaften ohne die Zustimmung des AG anzunehmen.

3.13

Der AN hat eine Bauschlussreinigung (Feinreinigung) hinsichtlich der von ihm erbrachten Leistungen durchzuführen.

3.14

Der AN erklärt, dass er seinen Verpflichtungen gegenüber den nachfolgenden Behörden und Trägern nachkommt und auf Verlangen dem AG nachfolgende Dokumente vorlegen kann.

- Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes (nicht älter als drei Monate)



- Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sozialversicherungsträgers, nebst Ko-pie der Sozialversicherungsausweise und ggf. der Arbeitserlaubnis seiner Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer seiner Erfüllungsgehilfen
- Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkassen (nicht älter als drei Monate)
- Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft (nicht älter als drei Monate)
- Unbeglaubigter Handelsregisterauszug (nicht älter als 1 Monat)

Der AN erklärt, dass er auch seine Nachunternehmer zur Einhaltung der vorgenannten Verpflichtung verpflichten wird.

4 Vergütung

4.1

Die Beauftragung erfolgt nach Einheitspreisen, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren eine Pauschalvergütung. In den vereinbarten Einheitspreisen sind sämtliche Eigenkosten des AN und sämtliche Fremdkosten enthalten, die im Rahmen der Leistungserbringung des AN entstehen.

4.2

Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Lohn- und Materialpreiserhöhungen sowie Erhöhungen der Sozialabgaben oder sonstiger Kosten (Steuern, Betriebsstoffe etc.) und dergleichen bleiben ausdrücklich unberücksichtigt, sind also mit

den vereinbarten Einheitspreisen abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart wird oder ein Fall von § 313 BGB vorliegt.

4.3

Eine Einheitspreiskorrektur für den Fall einer Über- oder Unterschreitung der in den Vertragsgrundlagen angegebenen Vordersätze findet nicht statt. § 2 Absatz 3 VOB/B findet damit für beide Vertragspartner keine Anwendung.

4.4

Vereinbarte Nachlässe gelten für sämtliche Vergütungsansprüche, d.h. u.a. auch für Nachtragsvergütungsansprüche. Klargestellt wird, dass auch andere Nachlässe – z.B. Skonto – ebenfalls auf die Nachtragsvereinbarung anzuwenden sind.

Soweit die Umsatzsteuer, beispielsweise aufgrund der Vorschrift des § 13 b UStG, gegenüber den Finanzbehörden vom AG geschuldet wird, hat der AN keinen Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer; diese ist in diesem Fall vom AG an die zuständige Finanzbehörde abzuführen.

4.5

Sofern der AN meint, Nachforderungen geltend zu machen, richtet sich dieses Begehren nach Ziffer 5. Tarifliche Zuschläge für Samstags-, Sonntags-, Feiertagsarbeiten und Überstunden werden nur erstattet, wenn die diesen zugrundeliegenden Arbeiten ausdrücklich und schriftlich vom AG angeordnet wurden.

5 Leistungsänderungen

5.1

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass der mit der Vertragserfüllung bezweckte Werkerfolg darin besteht, dass der AN die – ggf. unter Einbeziehung der von ihm zu erbringenden Planungsleistungen – in diesem Vertrag näher beschriebenen Bauleistungen funktions- und abnahmefähig herstellt. Dem AN ist bekannt, dass es auch zu Änderungen des vereinbarten Werkerfolges kommen kann, z.B. weil sich die Rahmenbedingungen für die Errichtung des Bauvorhabens ändern, insbesondere die Schnittstellen zu Leistungen Dritter weiter konkretisieren können.

5.2

Dies vorausgeschickt wird vereinbart, dass der AG berechtigt ist, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges oder Änderungen zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges (fortan: Änderungen) zu begehren. Begehrt der AG entsprechende Änderungen, hat der AN dem AG unverzüglich ein schriftliches prüfbares Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu unterbreiten. Das gilt auch, wenn die Angebotserstellung Planungsleistungen erfordert, sofern dem AN die Erbringung von Planungsleistungen zumutbar ist, etwa weil sein Unternehmen auf die Bereitstellung entsprechender Planungsleistungen eingerichtet ist. Der AN hat dabei seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen

Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

5.3

Im Falle einer Änderung des vereinbarten Werkerfolges bedarf es der Vorlage eines Angebots durch den AN nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Macht der AN betriebsinterne Gründe für die Unzumutbarkeit geltend, so trägt er die Beweislast.

5.4

Das vom AN unterbreitete Angebot muss prüfbar aufgestellt sein (ordnungsgemäßes Angebot).

5.5

Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Erzielen die Parteien keine Einigung über die Mehr- oder Mindervergütung, kann der AG die Ausführung der Änderung anordnen. Eine Anordnung soll grundsätzlich erst nach Ablauf von 30 Tagen, gerechnet vom Zugang des Änderungsbegehrens beim AN, erfolgen. Der AN hat gleichwohl eine Anordnung des AG vor Ablauf von 30 Tagen in folgenden Fällen zu befolgen:

- Bei Gefahr in Verzug
- Anordnung eines Baustopps
- Wenn nach den konkreten Umständen davon auszugehen ist, dass eine Einigung über die auszuführende Leistung und deren Vergütung zustande gekommen oder endgültig gescheitert ist.



- Wenn das Interesse des AG an der sofortigen Ausführung der mit der beherrschten Anordnung verbundenen Leistung das Interesse des AN an der vorherigen Vereinbarung einer Vergütung eindeutig überwiegt.
- Wenn eine Bagatelländerung vorliegt, die nur einem unwesentlichen Teil der beauftragten Gesamtleistung entspricht und deren Auswirkung auf die vertragliche Vergütung unschwer festzustellen ist.

5.6

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch im Hinblick auf Änderungen zu Baumständen oder der Bauzeit. Im Rahmen der Zumutbarkeit ist zu berücksichtigen, ob der AN die erforderlichen Kapazitäten bereitstellen oder beschaffen kann.

5.7

Führt der AN eine geänderte und/oder zusätzliche Leistung aus, ohne dass eine schriftliche Nachtragsvereinbarung zustande gekommen ist oder der AG die Ausführung angeordnet hat, sind Mehrvergütungs- und Bauzeitenverlängerungsansprüche ausgeschlossen. Anderes gilt nur, wenn der AN zur Abwehr drohender Gefahren gehandelt hat oder die geänderte und/oder zusätzliche Leistung offensichtlich erforderlich gewesen ist, um das geschuldete Bausoll vertragsgemäß herzustellen, ein schriftlicher Hinweis vor Ausführung erfolgt ist und der AG nicht binnen einer angemessenen Frist reagiert hat. Die Regelungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§

677ff. BGB bleiben unberührt. Ausgeschlossen werden auch nicht die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.

5.8

Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung der AG nach Ziff. 5.5 oder Ziff. 5.6. vermehrten oder verminderten Aufwand ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln.

5.9

In Bezug auf § 650 c Abs. 3 BGB sind sich die Parteien darüber einig, dass bei Nachträgen, die die Bauzeit betreffen, nur anordnungsbedingte Vergütungen von § 650 c Abs. 3 BGB umfasst sind. Dass zur Grundlage einer Abrechnung nach § 650 c Abs. 3 BGB gestellte Angebot muss dabei gemäß ordnungsgemäß sein.

6 Stundenlohnarbeiten

6.1

Bei vereinbarten Stundenlohnarbeiten hat der AN werktäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Bauleiter des AG einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Absatz 3 VOB/B folgende Angaben enthalten:

- das Datum;
- die Bezeichnung der Baustelle;
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle;
- die Art der Leistung;

- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe;
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen;
- die Gerätekenngößen.

6.2

Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt nicht als Anerkenntnis des AG hinsichtlich der in diesen Zetteln enthaltenen Leistungen. Dem AG bleibt die Prüfung vorbehalten, ob die Leistungen tatsächlich ausgeführt wurden und ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt. Die Regelungen des § 15 Absatz 3 Satz 3-5 VOB/B finden keine Anwendung.

7 Zahlungsbedingungen

7.1

Der AN ist berechtigt, jeweils als „Teilrechnung“ zu bezeichnende Abschlagsrechnungen zu stellen. Die Bezeichnung als „Teilrechnung“ hat interne buchhalterische Gründe und ändert nichts am rechtlichen Charakter als Abschlagsrechnung i.S.d. § 632a BGB bzw. § 16 Absatz 1 VOB/B. In den betreffenden Abschlagsrechnungen sind die abgerechneten und damit erbrachten Leistungen für den AG prüfbar, d.h. übersichtlich und nachvollziehbar, abzurechnen. Aus den Rechnungen muss hervorgehen, welche Leistungen durch den AN im Zeitpunkt der Rechnungsstellung erbracht wurden. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

7.2

Nach Fertigstellung der Leistungen, Übergabe der Dokumentation sowie Abnahme ist der AN binnen vier Wochen zur Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung berechtigt und verpflichtet. Mit der Schlussrechnung ist der AN auch zur Vorlage sämtlicher zur Prüfung der Schlussrechnung erforderlichen Arbeitsergebnisse und sonstigen Unterlagen verpflichtet. Bereits geleistete Zahlungen sind in der Schlussrechnung unter Ausweis der jeweiligen Leistung, für die diese Zahlungen erbracht worden sind, aufzulisten.

7.3

Der Anspruch auf Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung. Die Schlussrechnung gilt als prüffähig, wenn der AG nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat.

7.4

Der AN hat im Falle einer Überzahlung den zu viel erhaltenen Betrag und die aus diesem Betrag abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer vom Empfang der Zahlung an tatsächlich gezogenen Nutzungen herauszugeben. Er kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

7.5

Der AG ist nicht verpflichtet, Sicherheitseinbehalte zu verzinsen oder auf ein Sperrkonto einzubezahlen.



8 Regelungen für Abrechnung

Sofern die Vertragspartner nicht etwas anderes vereinbart haben, kann der AG wählen, ob die Abrechnung über PDF-Verfahren oder über Papierrechnung erfolgt. Ergänzend gelten die Regelungen des Lieferanten-Handbuchs (<http://www.lufthansagroup.com/de/lieferanten>).

8.1 Inhalt von Rechnungen

Der Inhalt einer Rechnung muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere muss diese für den AG prüfbar sein. Für jede Bestellung ist eine jeweils separate Rechnung zu erstellen. Die Rechnungswährung muss der Bestellwährung entsprechen. Die Darstellung der Rechnungsdaten hat entsprechend der Struktur der Bestellung zu erfolgen.

Die Rechnungsdaten müssen als Bezug die Projektbezeichnung, die Bestellnummer und das Bestelldatum enthalten. Die Rechnungspositionsdaten müssen als Bezug die Bestellpositionsnummern enthalten, die Leistungsbeschreibung und die Mengenangabe mit Einzel- und Positionspreis, sofern kein Pauschalpreis vereinbart ist.

Sofern in Ausnahmefällen keine Bestellung vorliegt, müssen zusätzlich mindestens noch die Abteilung und der Name des AG enthalten sein und die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall in Euro. Für den Fall der Nichtberücksichtigung behält sich der AG das Recht vor, die Rechnung zurückzuweisen. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Leistungserbringung. Im Falle einer abrechenbaren Teilleistung muss die Rechnung

einen entsprechenden Hinweis enthalten (Abschlagsrechnung). Ggf. vereinbarte Anzahlungen sind in der Rechnung entsprechend zu kennzeichnen.

8.2 Reisekosten

Mit dem AG abgestimmte, projektspezifisch erforderliche Reisen, die der AN zu Orten vornimmt, die mehr als 200 km vom Ort des Bauvorhabens entfernt sind, erstattet der AG wie folgt: Von den Reisekosten erfasst sind grundsätzlich Flugkosten auf Fluggerät der Lufthansa Economy Class, Bahnfahrten zweite Klasse, Kilometer-Pauschale für Kfz 0,30 €/km, Leihwagenkosten bei Nutzung im Nahbereich des Einsatzortes max. 36,00 €/Tag, bei Nutzung im Langstreckenbereich max.

66,00 €/Tag zzgl. Treibstoff, Hotelkosten im deutschen Viersternestandard, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel und Taxi-kosten in erforderlichem Umfang vom Flughafen / Bahnhof zur Arbeitsstätte gemäß Nachweis.

9 Vertragsstrafe

Die Parteien haben für die Bauausführung verbindliche Fristen (Vertragsfristen) im Sinne des § 5 Absatz 1 VOB/B vereinbart. Diese Fristen sind dem Auftragsschreiben zu entnehmen und sind für die Vertragsstrafe wegen schuldhafter Überschreitung des Fertigstellungstermins oder einzelner Zwischentermine maßgeblich.

9.1 Vertragsstrafe Fertigstellungstermin

Gerät der AN mit dem vereinbarten Fertigstellungstermin in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Überschreitung des Fertigstellungstermins 0,1 % Vertragsstrafe zu zahlen. Bemessungsgrundlage der Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % ist dabei zunächst die von der AG geprüfte Schlussabrechnungssumme zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Einigen sich die Parteien auf eine hiervon abweichende Schlussabrechnungssumme oder wird eine hiervon abweichende Schlussabrechnungssumme rechtskräftig festgestellt, ist diese maßgeblich.

Die Vertragsstrafe wird auf maximal 5 % der insoweit maßgeblichen Schlussabrechnungssumme zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer begrenzt.

9.2 Vertragsstrafe Zwischentermine

Wenn die Parteien einen Zwischentermin oder mehrere Zwischentermine vereinbart haben, werden zur Terminabsicherung folgende Festlegungen getroffen:

Gerät der AN mit einem oder mit mehreren vereinbarten Zwischenterminen in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Überschreitung eines Zwischentermins 0,1 % des Vergütungsanspruchs zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer für die Teilleistungen, die bis zu dem jeweiligen Zwischentermin geschuldet sind, zu zahlen. Die Vertragsstrafe für die verschuldete Überschreitung eines Zwischentermins wird auf insgesamt maximal 5

% des Vergütungsanteils zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer für die Teilleistungen, die bis zu dem jeweiligen Zwischentermin geschuldet waren, begrenzt.

Wegen Überschreitungen von Zwischen-termen bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nachträglich, sofern der AN dennoch den vereinbarten Fertigstellungstermin einhält und die Überschreitung der Zwischentermine beim AG nicht zu einem Schaden geführt hat.

9.3 Keine Kumulierung

Eine Kumulierung einzelner Vertragsstrafen findet nicht statt. Sofern mehrere Zwischentermine (Fertigstellungstermin, ein oder mehrere Zwischentermine) schuldhaft überschritten werden, wird eine auf einen oder auf mehrere vorangehende Zwischentermine verwirkte Vertragsstrafe auf eine nachfolgend verwirkte Vertragsstrafe angerechnet. Die Vertragsstrafe wird daher insgesamt begrenzt auf maximal 5 % der Schlussabrechnungssumme gemäß Ziffer 9.1 zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer sowie auf insgesamt maximal 0,1 % der Schlussabrechnungssumme gemäß Ziffer 9.1 zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer pro Werktag.

9.4 Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin wegen der schuldhaft verursachten Überschreitung des Fertigstellungstermins und eines oder mehrerer Zwischentermine bleiben neben der Vertragsstrafe vorbehalten. Eine angefallene Vertragsstrafe wird auf



solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

9.5 Änderung von Vertragsterminen nach Vertragsabschluss

Sofern sich Vertragstermine verschieben - ohne dass damit eine durchgreifende Neuordnung des Bauablaufs oder des gesamten Terminplans verbunden ist -, etwa aufgrund von Behinderungen oder Unterbrechungen gemäß § 6 VOB/B oder weil die Vertragsparteien einvernehmlich einen oder mehrere neue Vertragstermine festlegen, gelten die vorstehenden Vertragsstrafenregelungen auch für einen neuen Fertigstellungstermin und für einen oder mehrere neue Zwischentermine, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragsparteien bedarf.

9.6 Vorbehalt der Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe braucht nicht bereits bei der Abnahme vorbehalten zu werden. Sie kann noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht und insbesondere von der Schlusszahlung abgezogen werden

10 Einsatz von Nachunternehmern

10.1

Der AN hat die Leistung grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Mit schriftlicher Zustimmung des AG darf der AN die Leistung jedoch auch an Nachunternehmer übertragen. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Erbringt

der AN ohne schriftliche Zustimmung des AG Leistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist, kann der AG ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.

10.2

Stellt der AG während der Dauer des Vertragsverhältnisses Gründe fest, die es wenig wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Nachunternehmer die Vertragspflichten verlässlich erfüllen wird, kann er vom AN verlangen, dass dieser den Nachunternehmer austauscht.

10.3

Der AN sorgt dafür, dass die in diesen AVB_Bau geregelten Verpflichtungen des AN auch von den von ihm eingesetzten Nachunternehmern eingehalten werden.

11 Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers

11.1

Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des AN findet gemäß § 12 Absätze 1 und 4 VOB/B eine förmliche Abnahme statt.

11.2

Über die Abnahme wird von beiden Vertragspartnern gemeinsam ein Abnahmeprotokoll gefertigt, in das die Feststellungen und Erklärungen der Vertragspartner aufgenommen werden.

11.3

Eine Abnahme aufgrund Fertigstellungsmitteilung des AN ist ausdrücklich ausgeschlossen. Weiterhin sind die in § 12 Absatz 5 VOB/B vorgesehenen sowie sämtliche anderen Möglichkeiten einer fiktiven oder konkludenten Abnahme ausgeschlossen. Hier von ausgenommen ist die Abnahmefiktion gemäß § 640 Abs. 2 BGB.

11.4

Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

11.5

Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder unzugängliche Teilleistungen im Sinne des § 4 Absatz 10 VOB/B sind dem AG mindestens 15 Werktage vor ihrer jeweiligen Fertigstellung schriftlich anzuzeigen und auf schriftliches Verlangen einer der Vertragspartner bis spätestens zum angezeigten Fertigstellungstermin gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Die Rechtswirkungen einer rechtsgeschäftlichen Abnahme werden mit dieser Zustandsfeststellung nicht ausgelöst.

11.6

Der AN hat die abnahmereife Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.

11.7

Der AG ist berechtigt, die Abnahme bei Vorliegen wesentlicher Mängel zu verweigern. Als wesentlicher Mangel im Sinne des § 12 Absatz 3 VOB/B bzw. § 640 BGB gilt auch,

wenn eine Anzahl von Mängeln, die ihrerseits das Merkmal der Wesentlichkeit nicht erfüllen, zu potentiellen Beseitigungskosten (netto) führen, die in Summe 3 % des Wertes, den der Auftragnehmer bis zur Abnahme insgesamt abgerechnet hat, erreichen oder überschreiten

11.8

Nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vorgelegte Dokumentationen oder Revisionsunterlagen berechtigen die Auftraggeberin zur Abnahmeverweigerung, wenn durch die nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vorgelegten Dokumentationen oder Revisionsunterlagen die Ingebrauchnahme der Leistung des Auftragnehmer unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird oder durch die Inbetriebnahme Schäden drohen.

11.9

Der AG behält sich das Recht vor, vor der rechtsgeschäftlichen Abnahme gemäß § 12 VOB/B eine Begehung mit dem AN zur Überprüfung der Übereinstimmung der Leistungen mit der vereinbarten Beschaffenheit und den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen (technische Vorabnahme).

11.10

Für alle haustechnischen Anlagen, deren uneingeschränkte Funktionsfähigkeit erst im Dauerbetrieb überprüft werden kann, ist, wenn die Anlage im Normalbetrieb nach Inbetriebnahme zwei Monate mängelfrei gearbeitet hat, eine Nachabnahme durchzu-



führen. Die Beweislast für die Mängelfreiheit der Anlage verbleibt bis zur Nachabnahme beim AN.

11.11

Der AG kann weiterhin jeweils vor Ablauf einer Gewährleistungsfrist eine Besichtigung der betreffenden Leistungen mit dem AN verlangen, die in der Regel innerhalb von 6 Monaten vor Gewährleistungsablauf stattfindet. Der AN trägt seine dafür anfallenden Kosten selbst.

12 Ansprüche wegen Mängeln / Verjährung

12.1

Die Mängelansprüche des AG richten sich nach den Vorschriften der VOB/B, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

12.2

Abweichend von den Vorschriften der VOB/B beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für sämtliche Lieferungen und Leistungen fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme.

12.3

Der AN verpflichtet sich, bereits während der Bauzeit aufgetretene Mängel sofort nach Kenntnisnahme, spätestens nach Aufforderung durch den AG unverzüglich zu beseitigen. Der AG kann Mängel auch bereits vor Abnahme auf Kosten des AN beseitigen lassen, wenn der AN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Einer (Teil-)Kündigung bedarf es nicht. Der

Auftraggeber hat das Recht, alternativ auch nach § 4 Absatz 7 i. V. m. § 8 Absatz 3 auch in Form einer Teilkündigung gemäß § 648 a Abs. 2 BGB vorzugehen.

12.4

Der AN kann sich nicht darauf berufen, die eigenen Leistungen seien nicht oder nicht ausreichend durch den AG überwacht worden. Eine Haftung des AN wird im Übrigen nicht dadurch ausgeschlossen oder eingeschränkt, dass vom AN vorgelegte Arbeitsergebnisse vom AG oder einem Dritten geprüft oder genehmigt worden sind.

13 Kündigung

13.1

Für die Kündigung des Vertragsverhältnisses gelten grundsätzlich die §§ 8 und 9 VOB/B bzw. die einschlägigen Bestimmungen der §§ 648 und 648a BGB

13.2

Neben den in § 8 VOB/B genannten Kündigungsgründen ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn

- für den AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist, weil der AN den Vertragszweck gefährdet, die Vertragserfüllung grundlos endgültig verweigert, die bisher erbrachten Teilleistungen schwerwiegende Mängel aufweisen oder durch den AN sonstige Vertragsverletzungen

von so erheblichem Gewicht vorliegen, dass das Vertrauen des AG in die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft des AN nachhaltig gestört ist;

- der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Auftrags befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen einen Vorteil dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass sie ihn bei der Vergabe von Bauleistungen des AG bevorzugen. Solchen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm bevollmächtigt, beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob solche Vorteile unmittelbar den Personen oder in deren Interesse einem Dritten angeboten oder versprochen wurden;
- der AN gegen Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Arbeitnehmerentendengesetzes, des Mindestlohngesetzes und/oder des SGB IV verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Kündigung nicht unterlässt;
- der AN gegen die in Ziffern 20 bis 25 aufgeführten Standards verstößt; es der AN versäumt, die Betriebshaftpflichtversicherung gem. Ziffer 14 abzuschließen, diese vor dem Zeitpunkt der Abnahme seiner Leistungen durch

den AG erlischt bzw. der AN es versäumt, auf Verlangen des AG den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung nach Nachfristsetzung nachzuweisen;

13.3

Sofern der AG zur Kündigung der Leistungen des AN berechtigt ist, kann er anstelle der Gesamtleistung oder eines in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung auch einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks gemäß § 648a Abs. 2 BGB teilkündigen.

13.4

Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der AN seine Leistung so abzuschließen, dass der AG die Leistung ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Die Vertragspartner verpflichten sich dabei dazu, den erreichten Leistungsstand in einem gemeinsamen Aufmaß festzustellen. Die Abrechnung der tatsächlich bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des gemeinsamen Aufmaßes der Parteien (vgl. § 648a Abs. 4 BGB).

13.5

Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, ist der Unternehmer nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.



13.6
Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

14 Haftung, Versicherungen

14.1
Die Gefahrtragung regelt sich nach § 644 BGB. § 7 VOB/B wird ausgeschlossen.

14.2
Der AN erklärt, dass er eine Betriebshaftpflichtversicherung, die alle aus der Erfüllung des Auftrages und der Besonderheit der Baustelle sich ergebenden Risiken abdeckt, mit folgenden Versicherungssummen (jeweils zweifach maximiert pro Versicherungsjahr) abgeschlossen hat:

- Personenschäden:
2.500.000,00 EUR
- Sach- und Vermögensschäden:
2.500.000,00 EUR

Diese Versicherung ist bis zur Übergabe und Fertigstellung des Bauvorhabens aufrecht zu erhalten. Der AN hat die Erfüllung dieser Verpflichtung nachzuweisen.

14.3
Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz in der abgeschlossenen bzw. vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist. Daneben werden ohne Nachweis des mit dem AG vereinbarten oder aufrechterhaltenen Versicherungsschutzes weitere Werklohnansprüche des AN nicht fällig.

15 Sicherheiten

15.1 Vertragserfüllungssicherheit

15.1.1
Der AN hat dem AG für die für die vertrags- und fristgerechte Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag (einschließlich zukünftig vereinbarten oder angeordneten Änderungen im Sinne der Ziff. 5 dieses Vertrages oder sonstigen zukünftigen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags) Sicherheit in Höhe von 10 Prozent der bei Vertragsabschluss vereinbarten Auftragssumme zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer zu leisten.

Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich insbesondere auf

- sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche des AG gegenüber dem AN, z.B. wie z.B. die vertragsgemäße Leistungserbringung, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag;
- Schadenersatzansprüche (auch Schadenersatz statt der Leistung, wegen Pflichtverletzung, wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen);
- Ansprüche wegen Mängeln, falls diese bis zur Abnahme bestehen oder entstehen;
- Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen;
- Freistellungs- und Regressansprüche des AG wegen der Inanspruchnahme durch Dritte, soweit dies

auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder dessen Nachunternehmer zurückzuführen ist. Umfasst sind davon z.B. die Absicherung der Inanspruchnahme wegen Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), wegen Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG) bzw. wegen Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f SGB IV) sowie wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz;

- Ansprüche aus Vertragsstrafe.

Stellt der AN die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft nach Maßgabe der Ziff. 15.1.3, so ist der AN berechtigt, fällig werdende Abschlagszahlungen so lange - notfalls jeweils in voller Höhe - einzubehalten, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Der AN ist berechtigt den Einbehalt durch Hinterlegung oder Vorlage einer Bürgschaft nach Maßgabe der Ziff. 15.1.3 abzulösen.

15.1.2
Erhöht sich der Vergütungsanspruch infolge einer vereinbarten oder angeordneten Änderung im Sinne der Ziff. 5 oder infolge sonstiger Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags um mehr als 10 %, ist dem AG bei der nächsten Abschlagszahlung eine weitere Sicherheit in Höhe von 10 % des zusätzlichen Vergütungsanspruchs zu leisten, so dass die Vertragserfüllungssicherheit insgesamt 10 % der erhöhten Gesamtauftragssumme zzgl.

der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer beträgt.

Stellt der AN die weitere Sicherheit weder durch Hinterlegung noch durch eine Bürgschaft nach Maßgabe der Ziff.15.1.3, so ist die Auftraggeberin berechtigt, fällig werdende Abschlagszahlungen so lange - notfalls jeweils in voller Höhe - einzubehalten, bis die Sicherheit in Höhe der neuen Gesamtauftragssumme zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer besteht. Der AN ist berechtigt den Einbehalt durch Hinterlegung oder Vorlage einer Bürgschaft nach Maßgabe der Ziff. 15.1.3 abzulösen.

15.1.3
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, kann der AN das entsprechende Bürgschaftsmuster des AG verwenden.

Die Bürgschaft ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland zur Erbringung von Bankgeschäften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer, das/der die Anforderungen an einen tauglichen Bürgen im Sinne von § 239 BGB erfüllt, zu stellen. Eine Konzernbürgschaft ist ausgeschlossen. Die Bürgschaftsurkunde hat folgende Erklärungen des Bürgen zu enthalten:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN - Kaufrechts.
- die Bürgenhaftung erstreckt sich auf die unter Ziff. 15.1.1 angegebenen Sicherungszwecke, einschließlich aller Verpflichtungen



aus zukünftig vereinbarten oder angeordneten Änderungen im Sinne der Ziff. 5 oder aus sonstigen vereinbarten Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages.

- Nach Wahl des Bürgen kann der Umfang der Bürgenhaftung auch auf die unter Ziff. 15.1.1 angegebenen Sicherungszwecke mit der Maßgabe beschränkt werden, dass lediglich die Verpflichtungen aus bis zur Ausstellung der Bürgschaft vereinbarten oder angeordneten Änderungen gemäß Ziff. 5 und aus bis zur Ausstellung der Bürgschaft vereinbarten sonstigen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages erfasst sind.
- Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus dieser Bürgschaft und ihrer Gültigkeit Frankfurt am Main, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten über nicht vermögensrechtliche Ansprüche handelt, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind oder wenn für eine Klage ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- Der Bürge kann aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

- Die Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ist ausgeschlossen.

15.1.4

Möchte der Auftragnehmer die weitere Sicherheit im Sinne der Ziff. 15.1.2 durch Bürgschaft leisten gilt:

a)

Hat sich die Auftragssumme erhöht und ist die Bürgenhaftung nicht bereits auf alle Verpflichtungen aus zukünftig vereinbarten oder angeordneten Änderungen im Sinne der Ziff. 5 oder aus sonstigen zukünftigen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags erstreckt, so hat der Auftragnehmer eine Erklärung des bisherigen Bürgen einzuholen, wonach die bereits begebene Sicherheit auch Verpflichtungen aus den zwischenzeitlich vereinbarten oder angeordneten Änderungen gemäß Ziff. 5 oder aus den zwischenzeitlich vereinbarten sonstigen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages erfasst, allerdings nur bis zur Höhe des bereits verbürgten Höchstbetrages. Daneben hat der AN eine weitere Bürgschaft in Höhe von 10 % des zusätzlichen Vergütungsanspruchs zu übergeben. Die weitere Bürgschaft muss den Vorgaben dieses § 15.1.3 entsprechen.

b)

Für den Fall, dass der Bürge nach seiner Wahl die Bürgenhaftung bereits auf alle Verpflichtungen aus zukünftig vereinbarten oder angeordneten Änderungen im Sinne der Ziff. 5 oder aus sonstigen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags erstreckt hat, hat der Auftragnehmer eine weitere Bürgschaft in Höhe von 10 % des zusätzlichen Vergütungsanspruchs zu übergeben.

Die weitere Bürgschaft muss den Vorgaben der Ziff. 15.1.3 entsprechen.

c)

Alternativ zu a) und b) kann der AN eine neue Bürgschaft in Höhe von 10 % der erhöhten Gesamtauftragssumme, Zug um Zug gegen Rückgabe der bisher insoweit begebenen Bürgschaft, stellen. Die neue Bürgschaft muss den Vorgaben der Ziff. 15.1.3 entsprechen und sich auf alle Verpflichtungen aus dem Vertrag und auf alle Verpflichtungen aus den bis zur Ausstellung der neuen Bürgschaft abgerufenen Auftragsstufen, aus den bis zur Ausstellung der neuen Bürgschaft vereinbarten oder angeordneten Änderungen gemäß Ziff. 5 und aus den bis zur Ausstellung der neuen Bürgschaft vereinbarten sonstigen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages erstrecken.

15.1.5

Die Vertragserfüllungssicherheit ist unverzüglich nach der Abnahme Zug um Zug gegen Übergabe einer Sicherheit für Mängelansprüche gemäß Ziff. 15.2 an den AN zurückzugeben, soweit die Vertragserfüllungssicherheit nicht verwertet wurde. Verwertung meint, dass der AG vom Bürgen Zahlung aus der Bürgschaft verlangt. Sind zu diesem Zeitpunkt Ansprüche des AG, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt, darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückbehalten.

15.2 Sicherheit für Mängelansprüche

15.2.1

Nach Abnahme hat der AN eine Sicherheit für die Erfüllung der ihm aus diesem Vertrag (einschließlich vereinbarten oder angeordneten Änderungen im Sinne der Ziff. 5 oder sonstigen zukünftigen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags) obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Mängelbeseitigung in Höhe von 5 % der Schlussabrechnungssumme zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in ihrer objektiv berechtigten Höhe einschließlich Nachträge (ohne rein bauzeitbezogene Nachtragsansprüche) zu stellen.

Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf

- Ansprüche des AG wegen bei und/oder nach der Abnahme vorliegender Mängel;
- Ansprüche des AG wegen bei Abnahme vorbehaltenen Restarbeiten;
- sämtliche Ansprüche des AG auf Schadenersatz;
- Ansprüche des AG auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen;
- Freistellungs- und Regressansprüche des AG wegen der Inanspruchnahme durch Dritte, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder dessen Nachunternehmer zurückzuführen ist. Umfasst sind davon z.B. die Absicherung der Inanspruchnahme wegen Nichtzahlung des Mindestentgelts



(§ 14 AEntG), wegen Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG) bzw. wegen Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f SGB IV) sowie wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz.

15.2.2

Die Sicherheit kann geleistet werden durch einen Bareinbehalt von der Schlussrechnung, Hinterlegung oder durch eine Bürgschaft. Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.

15.2.3

Stellt der AN die Sicherheit für Mängelansprüche in Form einer Bürgschaft oder löst der AN einen Sicherheitseinbehalt durch eine Bürgschaft ab, kann der AN das entsprechende Bürgschaftsmuster des AG verwenden.

Die Bürgschaft ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland zur Erbringung von Bankgeschäften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer, das/der die Anforderungen an einen tauglichen Bürgen im Sinne von § 239 BGB erfüllt, zu stellen. Eine Konzernbürgschaft ist ausgeschlossen. Die Bürgschaftsurkunde hat folgende Erklärungen des Bürgen zu enthalten:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- Die Bürgenhaftung erstreckt sich auf alle unter Ziff. 15.2.1 angegebenen Sicherungszwecke.
- Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus dieser Bürgschaft und ihrer Gültigkeit Frankfurt am Main, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten über nicht vermögensrechtliche Ansprüche handelt, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind oder wenn für eine Klage ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- Der Bürge kann aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.
- Die Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ist ausgeschlossen.

15.2.4

Die Sicherheit für Mängelansprüche ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzugeben. Soweit zu diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber geltend gemachte Mängelansprüche, die von der Sicherheit umfasst sind, noch nicht befriedigt sind, darf der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

15.3

Im Übrigen gilt § 17 VOB/B. Der AN hat insbesondere das Recht, eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen.

15.4

Der AG ist berechtigt, einen geltend gemachten Anspruch des AN aus § 650e BGB durch sonstige Sicherheitsleistung, auch durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft, abzuwenden und auch eine etwa bereits gemäß § 650e BGB eingetragene Vormerkung oder Hypothek durch eine entsprechende Sicherheitsleistung abzulösen (Abwendungs- und Austauschbefugnis). Der AG ist vor geplanter Inanspruchnahme nach § 650e BGB zu befragen, damit er seine Abwendungs- und Austauschbefugnis wahrnehmen kann.

16 Freistellung gemäß § 48 b EStG

16.1

Soweit dies nicht schon mit der Angebotsabgabe geschehen ist, hat der AN unverzüglich nach Vertragsschluss dem AG eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48 b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem AG unverzüglich anzuzeigen.

16.2

Liegt dem AG keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich seine Steuernummer, das

für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Liegt eine Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist der AG zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechenden Einbehalt berechtigt.

17 Herausgabe von Unterlagen; Urheberrechte

17.1

Die Projektunterlagen und die vom AN zur Erfüllung des Vertrages beschafften oder gefertigten Unterlagen und Leistungen, einschließlich aller Pläne oder Zeichnungen, verkörpert oder in elektronischer Form, sowie alle auf Datenträgern gespeicherten Dokumente und Zeichnungen sind oder werden ohne weitere Vergütung Eigentum des AG. Ein Zurückbehaltungsrecht ist, auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund diese erfolgt, ausgeschlossen. Der AN wird nach ordnungsgemäßem Abschluss seiner Leistungen unverzüglich sämtliche Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Modelle, etc. an den AG übergeben. Soweit die Leistungen des AN urheberrechtlich geschützt sind, bleiben die persönlichen Urheberrechte des AN unberührt.

17.2

Der AG ist berechtigt, die vom AN ausgearbeiteten Unterlagen auch dann für die Durchführung des Bauvorhabens zu verwenden, wenn dem AN nur einzelne der in diesem Vertrag ausgeführten Leistungen übertragen werden oder das Vertragsverhältnis



vorzeitig und gleich aus welchem Grund beendet wird.

17.3

Der AG darf die Unterlagen einschließlich Daten auf Datenträgern für das vertragsgegenständliche Projekt ohne Mitwirkung des AN nutzen, ändern, entstellen und verwenden. Dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der AG ist außerdem berechtigt, das Projekt nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN ständig zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn hierdurch wesentliche Änderungen am Bauwerk vorgenommen werden müssen, das Bauwerk oder Teile hiervon wesentlich um- oder neugestaltet, entstellt oder vernichtet werden. Der AN hat das Recht, angehört zu werden, bevor das Bauwerk geändert und dabei in das Urheberpersönlichkeitsrecht des AN eingegriffen wird.

17.4

Der AG ist berechtigt, diese Rechte auf Dritte zu übertragen.

17.5

Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung des nach den Plänen des AN errichteten Bauwerks. Der AN hat das Recht, dass sämtliche Unterlagen oder Modelle mit seinem Namen versehen werden.

17.6

Der AN sichert dem AG zu, dass seine zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten

oder sonstigen Rechten frei. Soweit der AN daher Dritte mit der Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen beauftragt hat, gewährleistet der AN dem AG das uneingeschränkte Nutzungsrecht an diesen (gegebenenfalls urheberrechtlich geschützten) Leistungen und verpflichtet sich, mit den Dritten entsprechende vertragliche Regelungen zu vereinbaren. Durch die Übertragung der Nutzungsrechte bleibt das Urheberpersönlichkeitsrecht des AN oder des von ihm beauftragten Dritten unangetastet.

17.7

Sämtliche Veröffentlichungen über das Bauvorhaben oder zu einzelnen Bauleistungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

17.8

Mit dem vereinbarten Preis sind sämtliche Ansprüche des AG im Zusammenhang mit der Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsbefugnisse, zeitlich unbeschränkt und unbefristet, enthalten und damit abgegolten.

18 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

18.1

Der AN ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des AG Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Die Zustimmung darf der AG nur aus wichtigem Grund verweigern. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Ist im Falle einer verweigerten Zustimmung die Abtretung einer Geldforderung gemäß

§ 354a HGB dennoch wirksam, hat der AN dem AG alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

18.2

Der AN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das Recht des AN zur Aufrechnung besteht jedoch unbeschränkt, wenn die aufgerechnete Forderung des AN mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

18.3

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wegen Forderungen, die sich außerhalb dieses Vertragsverhältnisses ergeben, ist seitens des AN ausgeschlossen. Der AG kann Zurückbehaltungsrechte auch wegen Forderungen geltend machen, die ihren Ursprung außerhalb dieses Vertragsverhältnisses haben.

18.4

Macht der AN von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist der AG seinerseits berechtigt, die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistungen in Höhe des geforderten Betrages abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom AN zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war. Die Sicherheitsleistung wird durch Bürgschaft geleistet.

19 Rechtsnachfolge / Vertrag zugunsten Dritter / baufachliche Begleitung

19.1

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der AG berechtigt ist, die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an ein verbundenes Unternehmen, ein Joint-Venture, eine Beteiligungsgesellschaft oder eine die Projektierung, Planung und Errichtung des Bauvorhabens finanzierende Gesellschaft abzutreten. Der AN stimmt dieser Abtretung hiermit bereits jetzt zu. Sie wird zum Stichtag des Zugangs der Mitteilung des AG an den AN über die erfolgte Abtretung wirksam.

19.2

Das Vertragsverhältnis begründet für die mit dem AG verbundenen Unternehmen, die in die Auftragsabwicklung bekanntermaßen einbezogen sind, auch eigene Rechte gegenüber dem AN (Vertrag zugunsten Dritter).

20 Schwarzarbeitsgesetz / Arbeitnehmerentsendegesetz / SGB

20.1

Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Mindestlohngesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge, zu beachten und insbesondere seinen Arbeitnehmern Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns bzw. des



tarifvertraglichen Mindestentgelts zu zahlen und Beiträge zu den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifparteien zu leisten und auch nur solche Nachunternehmer oder sonstige Dritte zu beschäftigten, die sich hierzu ebenfalls verpflichten.

20.2

Der AN hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich führen. Der AG behält sich entsprechende Kontrollen vor. Auf Verlangen des AG sind ihm Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, vorzulegen.

20.3

Der AN verpflichtet sich, den AG von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des AN, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 14 Arbeitnehmerentendegesetz, § 28 e Abs. 3 a-f SGB IV und weiterer eine Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen. Verstößt der AN gegen die genannten gesetzlichen Verpflichtungen, berechtigt dies den AG zur Kündigung aus wichtigem Grund, ohne dass es einer Kündigungsandrohung bedarf. Das Gleiche gilt, wenn ein Nachunternehmer des AN

wiederholt gegen diese Verpflichtungen verstößt.

21 Abwerbungsschutz

Beide Vertragspartner verpflichten sich, keinen derzeitigen Mitarbeiter oder eine sonst vertraglich verpflichtete Person des anderen Vertragspartners mittelbar oder unmittelbar abzuwerben, sofern diese mit Leistungen aus dem Vertrag betraut ist.

22 Geheimhaltung und Datenschutz

22.1

Die Vertragspartner vereinbaren Stillschweigen hinsichtlich sämtlicher projekt-, personen- bzw. vertragsbezogener Daten auch über das Ende des Vertrages hinaus. Vertrauliche Daten sind solche dem AN im Rahmen der Projektbearbeitung bekannt gewordenen Informationen, die nicht ohnehin allgemein zugänglich oder ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt oder ohne Vertragsbruch rechtmäßig von Dritten später erworben worden sind, auch wenn sie nicht entsprechend als vertraulich gekennzeichnet sind. Jede Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte bedarf der Zustimmung des anderen Vertragspartners. Die Vertragspartner verpflichten ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend.

22.2

Dritte in diesem Sinne sind nicht die mit dem AG verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG. Die Parteien verpflichten sich,

ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.

22.3

Hinsichtlich überlassener personenbezogener Daten gelten die DSGVO sowie die weiteren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

22.4

Sollten anwendbare Gesetze oder betriebliche Bestimmungen des AG zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich machen, wird der Lieferant deren Umsetzung im erforderlichen Umfang sicherstellen.

22.5

Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt, werden die Parteien unverzüglich eine Datenschutzvereinbarung nach den gesetzlichen Bestimmungen abzuschließen.

22.6

Ist dem AN die Unterbeauftragung gestattet, verpflichtet er sich dazu, seinen Unterauftragnehmern die oben genannten Pflichten (22.3 bis 22.5) aufzuerlegen.

23 Integrität

Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption zu beachten. Insbesondere versichert er, dass er Mitarbeitern des AG oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Gleiches Verbot gilt für Mitarbeiter des Lieferanten, Erfüllungsgehilfen und sonstige

Dritte, die nach Weisung des Lieferanten handeln.

24 Menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten gemäß UN Global Compact und Lieferkettensorgfaltspflichtenengesetz („LkSG“), Grundprinzipien der ILO

24.1

Der AN verpflichtet sich, die zehn Prinzipien des UN Global Compact, die fünf Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die folgenden Ver- und Gebote einzuhalten: Verbot von Kinderarbeit; Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei, Ausbeutung, Erniedrigung und des Missbrauchs; Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes und Schutz vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren; Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen; Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung; Verbot des Vorhaltens eines angemessenen Lohns; Verbot der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen; Verbot der widerrechtlichen Verletzung von Landrechten; Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen von Leib und Leben, führen können; Verbot eines über das Vorstehende hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition i. S. d. § 2 Abs. 1 LkSG zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller



in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist; Verbot der Herstellung, des Einsatzes und/oder der Entsorgung von Quecksilber gemäß Minamata Übereinkommen; Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (persistente organische Schadstoffe - POP) sowie des nicht umweltgerechten Umgangs mit POP-haltigen Abfällen; Verbot der Ein- oder Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.

24.2

Der AN verpflichtet sich, menschenrechts- oder umweltbezogene Schulungen von solchen Mitarbeitenden sicherzustellen, die für die Minimierung der betreffenden Risiken bei ihm verantwortlich oder diesen ausgesetzt sind. Der AG kann vom AN verlangen, die Durchführung und Teilnahme an entsprechenden Schulungen nachzuweisen oder sicherzustellen, dass die betreffenden Mitarbeitenden des AN an etwaigen seitens AG angebotenen einschlägigen Schulungen teilnehmen.

24.3

Wenn der AG im Rahmen ihrer gemäß LkSG durchzuführenden Risikoanalysen Informationen vom AN anfordert, um menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken zu identifizieren oder zu bewerten, stellt der AN dem AG die erforderlichen Informationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, soweit geltendes Recht oder vertragliche Vereinbarungen dies zulassen. Der AN stimmt zu, dass der AG für die Zwecke der Risikoanalyse relevante Informationen über die Vertragsbeziehung mit dem AN an einen

auf Risikoanalysen spezialisierten Dienstleister übermittelt und dort zum Zwecke der Risikoanalyse im eigenen Auftrag verarbeiten lässt.

24.4

Stellt der eine potenzielle Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten in Bezug auf die Leistungserbringung gegenüber dem AG im eigenen Geschäftsbetrieb fest oder erlangt er auf andere Weise Kenntnis davon, ist er verpflichtet, AG hierüber und seine daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

24.5

Der AN kooperiert mit dem AG und unterstützt den AG bestmöglich bei den vom LkSG geforderten Maßnahmen mit Blick auf die Beendigung, Vermeidung und Minimierung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken und Verletzungen, insbesondere bei der Durchführung gebotener Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

24.6

Der AN verpflichtet sich, auf Aufforderung seitens des AG, seine Mitarbeitenden über die Möglichkeit der Nutzung des Beschwerdeverfahrens von dem AG zu informieren. Informationen über das Beschwerdeverfahren sowie der Zugang dazu sind unter <https://investor-relations.lufthansa.com/de/corporate-governance/compliance/hinweisgebersystem.html> abrufbar.

24.7

Einmal im Jahr oder anlassbezogen ist der

AG berechtigt, eine Prüfung in den Geschäftsräumen und Betriebsstätten des AN durchzuführen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in ihrer Lieferkette zu identifizieren oder zu bewerten und um festzustellen, ob der AN seinen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 11 nachkommt („Audit“), wobei der AG das Audit durch einen Dritten während der regulären Geschäftszeiten des AN durchführen lassen kann, der vertraglich oder aus beruflichen Gründen zu Objektivität und Verschwiegenheit verpflichtet ist. Der AG kündigt dem AN das Audit schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen im Voraus an. Der AN ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere Kundendaten, zu treffen. Der AN trägt die Kosten des Audits, es sei denn, er weist nach, dass ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten nicht besteht.

24.8

Der AN sichert zu, die Erwartungen der Lufthansa Group, die in ihrem Supplier Code of Conduct (https://www.lufthansa.com/media/downloads/de/lieferanten/LHG_Supplier_Code_of_Conduct_DE_201912.pdf) Ausdruck finden, einzuhalten.

24.9

Der AN verpflichtet sich ferner, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, die Verpflichtungen dieser Ziffer 24 an seine AN weiterzugeben.

24.10

Stellt der AG fest, dass der AN gegen eine der in den Ziffern 23 bis 24.9 aufgeführten Pflichten verstößt, behält der AG sich das Recht vor, den mit diesem AN geschlossenen Vertrag temporär auszusetzen oder – gegebenenfalls auch außerordentlich – aus wichtigem Grund zu kündigen.

24.11

Änderungsvorbehalt: Die vom AN einzuhaltenden Verpflichtungen nach dieser Ziffer 24 können abhängig von den Ergebnissen der von dem AG fortlaufend durchgeführten Risikoanalysen jederzeit angepasst werden. Der AN wird von dem AG hierzu einen (1) Monat vor Inkrafttreten einer etwaigen Anpassung in Kenntnis gesetzt und hat die Möglichkeit dieser binnen zwei (2) Wochen ab Kenntnis zu widersprechen, worauf der AG den AN im Einzelfall nochmal gesondert hinweist.

25 Betriebs- und Sicherheitsbereich / IT-Sicherheit

25.1

Nach den gesetzlichen Vorschriften für sicherheitsempfindliche Bereiche (Luftsicherheitsgesetz) müssen die vom AN eingesetzten Personen vor Beginn ihrer Tätigkeit und nach jeweils 24 Monaten eine Sicherheitsüberprüfung erhalten, wenn sie den luftseitigen Bereich des Flughafens betreten. Der AG verschafft dem AN und seinen Mitarbeitern sowie Erfüllungsgehilfen vorbehaltlich der Sicherheitsüberprüfung alle erforderlichen Zugangsberechtigungen zum Bauvorhaben und den Gebäuden des AG auf dem



Flughafen, soweit dies zur Erbringung der Leistungen des AN notwendig ist.

25.2

Sämtliche mit den Sicherheitsüberprüfungen und der Ausstellung von Zugangsberechtigungen verbundene Kosten trägt der AN, soweit die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart haben. Der AG wird den AN auf Anfrage über die Kosten für entsprechende Überprüfungen informieren.

25.3

Der Zugang zu Gebäuden des AG ist zu den üblichen Büroöffnungszeiten möglich. Im Einzelfall hat der AN sich vorher mit dem jeweiligen Bürobetreiber beziehungsweise -nutzer abzustimmen.

25.4

Der AN hat die jeweils maßgeblichen Flughafenbenutzungsbedingungen zu beachten, soweit Leistungen auf einem Flughafengelände erbracht werden.

25.5

Der AG legt darüber hinaus besonderen Wert auf die Sicherheit seiner IT-Infrastruktur sowie seiner IT-Systeme und erwartet von seinen Vertragspartnern, dass sie den vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ausgearbeiteten und regelmäßig aktualisierten IT-Grundschutzstandard (einsehbar auf www.bsi.de) einhalten.

26 Werbung

Mit seiner Geschäftsverbindung zum AG, etwa durch Aufnahme des Projekts in die Referenzliste, darf der AN nur nach vorheriger Zustimmung des AG werben. Dem AN ist es nicht erlaubt, ohne Zustimmung des AG für sein Unternehmen oder Dritte Werbung auf der Baustelle (einschließlich des Bauzauns) zu machen.

27 Schlussbestimmungen

27.1

Änderungen und Ergänzungen dieser AVB_Bau, auch in den einzelnen Bestellungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine fortgeschrittene elektronische Signatur genügt dem Schriftformerfordernis. Eine fortgeschrittene elektronische Signatur liegt vor, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllt: (i) Sie ist eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet. (ii) Sie ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners. (iii) Sie wird unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt, die der Unterzeichner mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann. (iv) Sie ist so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für im Einzelfall getroffene, individuelle Abreden (einschließlich etwaiger Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) mit dem AG.

27.2

Sollten Bestimmungen dieser AVB_Bau ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, falls sie bei Vertragsschluss oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

27.3

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort des Bauvorhabens. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart. Dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten über nicht vermögensrechtliche Ansprüche, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.